

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**

Jahrgang 2010

Nr. 25

ausgegeben am 1. Februar 2010

---

**Verordnung**

vom 26. Januar 2010

**über die Anrechnung von  
Emissionsverminderungen  
(CO<sub>2</sub>-Anrechnungsverordnung)**

Aufgrund von Art. 6 und 16 Bst. b des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 über die Erhebung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossilen Energieträgern (CO<sub>2</sub>-Gesetz), LGBL 2010 Nr. 19, verordnet die Regierung:

## Art. 1

*Gegenstand*

Diese Verordnung regelt die Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen auf das CO<sub>2</sub>-Begrenzungsziel von Unternehmen, die nach Art. 5 des Gesetzes von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind.

## Art. 2

*Begriffe*

1) Als im Ausland erzielte Verminderungen der CO<sub>2</sub>-Emissionen (Emissionsverminderungen) gelten:

- a) Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierte Emissionsreduktionen im Sinne von Art. 3 des Emissionshandelsgesetzes (EHG);
- b) im Ausland ausgestellte Bewilligungen, eine bestimmte Menge CO<sub>2</sub> zu emittieren (Emissionszertifikate), soweit diese Bewilligungen von den zuständigen schweizerischen Behörden anerkannt sind.

2) Als Emissionsreduktionseinheiten im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche, welche aufgrund von Art. 22 EHG (Gemeinsame Projektumsetzung im Inland) generiert wurden.

3) Eine Tonne Kohlendioxidäquivalent (tCO<sub>2</sub>eq) ist eine metrische Tonne Kohlendioxid oder eine Menge eines anderen in Anhang A des Kyoto-Protokolls aufgeführten Treibhausgases mit gleichwertigem Erderwärmungspotenzial.

### Art. 3

#### *Umfang der anrechenbaren Emissionsverminderung*

1) Unternehmen, die sich nach Art. 5 des Gesetzes gegenüber dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Emissionsbegrenzung verpflichten, dürfen sich höchstens 8 % ihres Begrenzungsziels (CO<sub>2</sub>-Frachtziel) mit im Ausland erzielten Emissionsverminderungen anrechnen lassen. Für Unternehmen nach Art. 7 der CO<sub>2</sub>-Verordnung beträgt dieser Anteil höchstens 30 %.

2) Bei Emissionsverminderungen, welche aus Auf- und Wiederaufforstungsprojekten stammen, kann das BAFU eine Sicherstellung verlangen.

3) Von der Anrechnung ausgeschlossen sind Emissionsverminderungen aus Senkenprojekten, die den Einsatz von genetisch verändertem oder fremdartigem Pflanzenmaterial vorsehen.

### Art. 4

#### *Vollzugsbehörde*

Das BAFU vollzieht diese Verordnung auf Grundlage der Vereinbarung zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein.

## Art. 5

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 16. Dezember 2009 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef